

Weidev GmbH, Dorf Zellhub 1 ½, 84307 Eggenfelden

Mietvertrag für Soft- / Hardware

zwischen

Weidev GmbH
Jürgen Weisental
Dorf Zellhub 1 ½
84307 Eggenfelden

nachfolgend **„Anbieter / DiKAS“** genannt

und

Firma:
Vorname, Name:
Straße + Nr.:
PLZ / Ort:
Telefon:
E-Mail:
Ust.-ID / Steuernummer:

nachfolgend **„Kunde“** genannt.

Der Anbieter weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die Kasse ohne Angabe seiner USt-ID oder Steuernummer nicht rechtssicher betrieben werden kann, da er damit gegen die GoBD verstößt!

Beide Parteien – DiKAS und Kunde – vereinbaren folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand, Leistungen, Nutzungsrechte

1.1. Der Anbieter vermietet dem Kunden die im Vertrag vereinbarte Hardware und/oder Software für die Laufzeit dieses Vertrages. Hardware und Software („Mietsachen“) werden jeweils getrennt vermietet. Wenn Mietsachen als einheitliches System vermietet werden, werden sie als „Mietsystem“ bezeichnet. Soweit eine Regelung sowohl für Mietsachen als auch für Mietsysteme gilt, wird der Begriff „Mietgegenstand“ verwendet. Die Hardware wird einschließlich einer Installationsanleitung geliefert. Die Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und die Installationsanleitung werden dem Kunden elektronisch zur Verfügung gestellt, es sei denn, dass dies für den Kunden unzumutbar ist. Die Software wird in ausführbarer Form (als Objektprogramm) einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung in elektronischer Form geliefert. Der Mietgegenstand wird nur für den im Vertrag vereinbarten Gebrauch vermietet und überlassen. Beschaffenheit, Umfang, Einsatzbedingungen und Systemumgebung des Mietgegenstands ergeben sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, aus der Produktbeschreibung auf der Firmenhomepage des Anbieters und der Bedienungsanleitung in dieser Reihenfolge. Das Programm DiKAS und die Dokumentation unterliegen dem Urheberschutz.

1.2. Der Kunde hat, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, den Mietgegenstand eigenständig aufgrund seiner fachlichen und funktionalen Anforderungen ausgewählt.

1.3. Der Anbieter liefert die Mietsache gegen gesonderte Vergütung zu dem im Vertrag angegebenen Aufstellungs- / Installationsort. Der Anbieter kann ferner gegen gesonderte Berechnung die Aufstellung und/oder die Installation sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft der Mietsache übernehmen. Bei Mietsystemen übernimmt der Anbieter stets die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft durch Installation der Software auf den Kassensystemen. Es werden am Mietsystem nach der Installation die Durchführung von Testabläufen vorgenommen, um einen einwandfreien Betrieb der Hardware sicherzustellen. Die Verpflichtung des Anbieters zur Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit des Mietgegenstands bezieht sich nur auf deren vertragsgemäß geschuldeten Zustand zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns. Darüber hinausgehende Leistungen wie z.B. Anpassungen, Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen oder Geräten, Analyse-, Planungs- und hiermit verbundene Beratungsleistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Dies gilt auch für Veränderungen der Einsatzbedingungen oder der Systemumgebung nach Vertragsschluss, die nicht vom Anbieter veranlasst sind. Siehe § 2.5 ff.
Das Netzwerk / WLAN und die einwandfreie, ungestörte Verfügbarkeit der Datenverbindungen sind Sache des Kunden!

1.4. Der Anbieter kann dem Kunden neue Versionen der vermieteten Software zur Nutzung zur Verfügung stellen. Für diese neuen Versionen gelten die bestehenden Vereinbarungen zwischen den Parteien. Der Kunde verpflichtet sich, nach einer angemessenen Zeit, die in der Regel drei Monate nicht überschreitet, nur noch diese neue Version einzusetzen, falls dies nicht unzumutbar ist.

1.5. Der Mietgegenstand darf nur durch den Kunden und nur zu den im Vertrag vereinbarten Zwecken verwendet werden. Jede weitergehende Nutzung, einschließlich etwaiger Untervermietung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters. An der Software räumt der Anbieter dem Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist, das nicht ausschließliche Recht ein, diese bei sich während der Mietzeit für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks zu nutzen.

1.6. Der Anbieter ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

1.7. Der Anbieter kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen und/oder den Vertrag kündigen, wenn der Kunde seine Nutzungsrechte erheblich überschreitet oder gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Der Anbieter hat dem Kunden vorher grundsätzlich eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Der alleinige Widerruf des Nutzungsrechtes gilt nicht zugleich als Kündigung des Vertrages. Nach Widerruf hat der Kunde dem Anbieter die Einstellung der Nutzung schriftlich zu bestätigen. Der Anspruch des Anbieters auf eine Vergütung für die über die vereinbarte Nutzung hinausgehende Nutzung bleibt unberührt. Der Kunde hat einen Anspruch auf Wiedereinräumung des Nutzungsrechts, nachdem er nachgewiesen hat, dass er die vertragswidrige Nutzung eingestellt und eine zukünftige vertragswidrige Nutzung unterbunden hat.

§ 2 Mietzins

Das Mietverhältnis beginnt am _____ oder spätestens mit dem Tag der ersten Zahlung (1. Miete) und läuft unbefristet.

2.1. Der Mietzins umfasst die Vergütung für die Überlassung des Mietgegenstands und deren Aufrechterhaltung in vertragsgemäßem Zustand. Weitergehende Leistungen, etwa Lieferung von Verbrauchsmaterialien, sind gesondert zu vergüten.

2.2. Der Mietzins ist, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, monatlich im Voraus bis spätestens zum 15. Werktag eines jeden Kalendermonats frei Zahlstelle ohne Abzug zu zahlen. Bei Mietsystemen beginnt die Verpflichtung zur Mietzahlung mit der Betriebsbereitschaft (Lieferung des installierten Kassensystems), spätestens jedoch mit der produktiven Nutzung des Mietsystems durch den Kunden. Beginnt die Mietzahlung während eines Monats, wird jeder Tag mit 1/30 des monatlichen Mietzinses berechnet.

2.3. Der Anbieter behält sich vor, den Mietzins höchstens einmal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende zu erhöhen, soweit sich seine für die Erhaltung des Mietgegenstands anfallenden Kosten (wie Rechenzentren, Personal, Firmensitz) erhöht haben. Sobald sich die jährliche Vergütung um mehr als 5 % erhöht, ist der Kunde berechtigt, mit einer Frist von 3 Wochen nach Zugang des Mietzinserhöhungsverlangens den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen.

2.4. Der Anbieter kann zusätzliche Vergütung seines Aufwandes verlangen, soweit:

2.4.1.) insbesondere eine gemeldete Störung im Zusammenhang mit dem Einsatz eines Mietgegenstands in nicht freigegebener Umgebung oder mit durch den Kunden oder Dritten vorgenommenen Veränderungen des Mietgegenstands steht,

2.4.2.) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe insbesondere Ziffer 3) anfällt. Soweit der Anbieter berechtigt ist, eine über den Mietzins hinausgehende Vergütung seines Aufwands zu verlangen, wird diese, sofern zwischen den Vertragspartnern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, zu den bei Erbringung jeweils gültigen Abrechnungskonditionen, Listenpreisen und Stundensätzen des Anbieters abgerechnet.

2.5 Aktuelle Preisliste; Stand 13.02.2024:

Sämtliche Angebote nur für den gewerblichen Bedarf. Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2.5.1 DiKAS Einrichtung, Software Lizenz und zusätzliche Clients

Anzahl	Bezeichnung	EP / Monat	Gesamt / Monat
1x	DiKAS Installationspauschale: Installation des POS / Servers, Anlegen und Koppeln der Lizenz, Initialisieren der TSE, Funktionstests. Pauschale erhöht sich bei Bestellung mehrerer Clients um die Arbeitszeit, die dafür benötigt wird.	125,00 € <i>(bei 1 POS-Lösung)</i> <i>[Einmalig bei Installation]</i>	€ <i>[Einmalig bei Installation.</i> <i>Bitte nicht in die Summe einrechnen]</i>
1x	DiKAS Lizenz (Basislizenz) inkl. 2x Clients und Standard Cloud Backup	49,00 €	49,00 €
	DiKAS Lizenz pro zusätzlichem Client / Gerät	25,00 €	€
		Gesamt:	€

Jahreslizenz auf Anfrage. Saisonlizenzen (4-9 Monate Nutzung pro Jahr): 20% Aufpreis und Abrechnung im Voraus.

2.5.2 DiKAS Zusatzmodule

Anzahl	Bezeichnung	EP / Monat	Gesamt / Monat
	Lieferservice Modul (1x pro Betriebsstätte)	35,00 €	€
	Discotheken Modul (1x pro Betriebsstätte)	198,00 €	€
	Schanktechnik-Schnittstelle zur Anbindung von unterstützten Schankanlagen (pro Schankanlage)	25,00 €	€
	Anbindung von Geldautomaten der Firma CASH-MATIC (oder alte VNE Geräte) (pro Gerät)	25,00 €	€
	E2N Schnittstelle (1x pro Betriebsstätte)	5,00 €	€
	Externer API Zugriff (pro API-Schlüssel)	19,00 €	€
	Einrichtung EC/ZVT-Schnittstelle (Einmalzahlung. Bitte nicht in die Summe einrechnen.)	50,00 € <i>[Einmalig bei Installation]</i>	€ <i>[Einmalig bei Installation]</i>
	DiKAS ZVT-Schnittstelle EC-Terminals 1 EC Terminal 2 EC Terminals (Fixpreis für beide Geräte) ab 3 EC Terminals (Fixpreis für alle Geräte)	10,00 € 15,00 € 20,00 €	€
	Hybrid-Cloud Live Sync Upgrade (im GASTRO Modus / ehem. „Tische/Gäste“ Sync) (1x pro Betriebsstätte)	7,50 €	€
	Hybrid-Cloud Live Sync Upgrade (im DISCO Modus / ehem. „Tische/Gäste“ Sync) (1x pro Betriebsstätte)	29,00 €	€
		Gesamt:	€

Nicht von diesem Software-Mietvertrag erfasste zusätzliche Leistungen übernimmt DiKAS auf Anforderung des Kunden gegen gesonderte Bezahlung. Die Berechnung erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze von DiKAS, die aktuell bei 135,00 € netto je Arbeitsstunde für Techniker und 175,00 € netto je Arbeitsstunde für Entwickler liegen.

Sollte seitens des Kunden keine E-Mail-Adresse angegeben werden oder diese nicht funktionieren, erfolgt die Rechnungsstellung von DiKAS in Papierform und es werden zusätzlich 3,90 € pro Rechnungsstellung berechnet.

2.5.3 DiKAS Support

Bezeichnung	EP
Notfall-Support zu unseren Geschäftszeiten (kein Installations- oder Wartungs-Support; greift auch nicht bei Fehlbedienung)	In der Basislizenz inklusive
Nacht- und Wochenend Notfall-Support außerhalb unserer Bürozeiten: Je nach vereinbarter Reaktionszeit und der Größe des Zeitfensters erstellen wir Ihnen ein individuelles Angebot für einen Wartungsvertrag.	Auf Anfrage
Nacht- und Wochenend Notfall-Support ohne Wartungsvertrag : Notfall-Support Fallpauschale außerhalb unserer Bürozeiten ohne Wartungsvertrag. Achtung: Je nach Auslastung und Einteilung der Techniker kann es vorkommen, dass Ihr Anliegen ohne Wartungsvertrag nicht bearbeitet werden kann.	250,00 € pro Vorgang
Schulungen per Telefon / VideoChat: Benötigen Sie noch Hilfe bei der Benutzung des Systems? Dafür bieten wir 1:1 Schulungen.	89,00 € pro Stunde
Installations- Wartungs- und Konfigurations-Support: Möchten Sie ihr DiKAS nicht selber einrichten, konfigurieren und warten? Gerne unterstützt Sie ein Techniker oder Supportmitarbeiter während unserer Bürozeiten mit Rat und Tat bei der Verwaltung ihres Systems.	135,00 € pro Stunde
POS Vorab-Austausch (Mietsystem für den Zeitraum der Reparatur) inkl. Installation und Versand.	149,00 €

2.5.4 DiKAS Hardware Miete

(EOL) – End of Life: Bald nicht mehr lieferbar | **(n/l)** – nicht mehr lieferbar, aber vielleicht noch Restbestände vorhanden.

Achtung: Aufgrund der teils immer noch gravierenden Probleme mit der Lieferbarkeit von Systemen erhalten wir für Hardware aktuell Tagespreise. Die angegebenen Mietpreise für obigen Stichtag (\$2.5) können zu späteren Zeitpunkten abweichen. Bitte erfragen Sie vor einer Order den aktuellen Satz.

Anzahl	Bezeichnung	EP / Monat	Gesamt / Monat
1x	TSE-Modul KAUFPREIS (1x pro Betriebsstätte) Die TSE verbleibt grundsätzlich beim Kunden	249,00 € [Einmaliger Kaufpreis]	249,00 € [Einmaliger Kaufpreis]
	Mini-Server N5105 (kleiner Betrieb bis ~15 Clients)	20,00 €	€
	Mini-Server MAXi5 (großer Betrieb ab ~12 Clients)	45,00 €	€
	POS / Partnertech SP-635/J1 (n/l)	25,00 €	€
	POS / Elines Iris J4 (n/l)	35,00 €	€
	POS / Elines Iris i5 (n/l)	43,00 €	€
	POS / Elines Hera J4 (n/l)	33,00 €	€
	POS / Elines TLM 300/i5 (n/l)	44,00 €	€
	POS / Elines E95/J4 (n/l)	37,00 €	€
	POS / Elines E95/i5 (n/l)	48,00 €	€
	POS / Elines E105/J6 (n/l)	38,00 €	€
	POS / Elines E105/i5	44,00 €	€
	Kunden Display Modul (9,7“) für Elines POS E105	8,75 €	
	Handheld TLM X110 mit NFC (Bundle)	25,00 €	
	Bondrucker / Partnertech RP-100 (Seriell, USB, Ethernet) (n/l)	5,00 €	€
	Bondrucker / Elines E36 (Seriell, USB, Ethernet)	8,75 €	€
	Bondrucker / Elines E66W (Seriell, USB, Ethernet, WLAN)	11,25 €	€
	Gürteldrucker TLM RPP-300 (USB, WLAN)	11,00 €	
	RFID – Kartenleser (Baltech / USB)	11,50 €	€
	Kassenschublade mit magnetischer Entriegelung	4,75 €	€
		Gesamt:	€

2.6. Zahlungsverzug / SEPA- oder Lastschrift-Rückläufer:

Kommt es zum Verzug einer Mietzahlung, sei es durch Nichtbezahlung einer Rechnung, durch einen nicht ausgeführten Dauerauftrag oder durch die Rückbuchung eingezogener Mietbeträge, so gelten folgende Regelungen:

Der Kunde erhält eine erste Mahnung per E-Mail und ist verpflichtet, den ausgefallenen Mietbetrag binnen einer Woche ab Zugang der Mahnung zuzüglich eines Betrages von 9,00 € als Mahn- und Bearbeitungsgebühr plus 5,00 Euro Bankgebühren im Falle eines Rückläufers / Rücklastschrift an DiKAS zu zahlen.

Kommt es zu einem weiteren Verzug, so erhält der Kunde eine Kündigungsandrohung und hat bis zum Ende des Monats, in dem die Kündigungsandrohung zugeht, eine letzte Gelegenheit, alle offen stehenden Mietbeträge einschließlich der Mahn- und Bearbeitungsgebühr von 9,00 € pro Mahnung plus 5,00 € Bankgebühren im Falle jedes Rückläufers / jeder Rücklastschrift zu bezahlen. Geschieht das nicht, so liegt ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vor.

Kommt es mehr als 3 Mal zu einem Verzug der Mietzahlungen, steht DiKAS unabhängig von der etwaigen Nachzahlung der Mieten und Bearbeitungsgebühren das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

§ 3 Pflichten des Kunden

3.1. Der Kunde wird den Anbieter schriftlich über beabsichtigte Änderungen der jeweils vereinbarten Einsatzbedingungen oder Systemumgebung unterrichten.

3.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Er wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung durch ausreichend qualifiziertes und geschultes Personal sicherstellen. Der Kunde wird die Wartungs-, Pflege-, und Gebrauchsanweisungen des Anbieters, insbesondere in der überlassenen Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und Installationsanleitung enthaltene Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren, befolgen. Kennzeichnungen, insbesondere Schilder, Seriennummern, Aufschriften, Urheberrechtsvermerke, Marken oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden. Vom Kunden dürfen keinerlei Beschriftungen oder Beklebungen der vom Anbieter gemieteten Hardware vorgenommen werden. Die Originalverpackungen sämtlicher gemieteten Produkte sind während der gesamten Mietphase aufzubewahren, da der Anbieter die Systeme nur in diesen zurücknehmen kann und wird.

3.3. Der Kunde gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten des Anbieters nach Vorankündigung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Anbieters für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten freien Zugang zu dem Mietgegenstand, soweit keine berechtigten Sicherheitsinteressen des Kunden entgegenstehen.

§ 4 Support bei einem Störfall

4.1. Software- und Hardware-Support

Der Kunde hat bei einer aktiven Miet-Lizenz und Hardwaremiete das Anrecht auf einen entsprechenden Notfall-Support per Telefon und per E-Mail während unserer Geschäftszeiten. Voraussetzung für die Durchführung des Supports ist die Erfüllung der dem Kunden gemäß Absatz 3.2, 3.3 und 4.2 obliegenden Mitwirkungspflichten:

4.2. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird DiKAS auftretende Fehler unverzüglich mitteilen und bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, DiKAS auf dessen Anforderung schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers nötig sind.

Der Kunde hat DiKAS oder einem von DiKAS beauftragten Servicegeber den Zugang zu den Datenverarbeitungseinheiten, auf denen die Software installiert ist, zu gestatten. Der Kunde stellt die für die Durchführung der Support-Arbeiten erforderlichen technischen Einrichtungen (Stromversorgung, Datenübertragungsleitungen) in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung. Siehe auch Ziffer 6.4.

§ 5 Änderungen an dem Mietgegenstand / Veränderung des Aufstellungsortes

5.1. Der Anbieter ist berechtigt, Änderungen an dem Mietgegenstand zu deren Erhaltung vorzunehmen. Maßnahmen zur Verbesserung dürfen vorgenommen werden, wenn sie für den Kunden zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch des Mietgegenstands nicht beeinträchtigt wird.

5.2. Änderungen und Anbauten an dem Mietgegenstand durch den Kunden bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Dies gilt insbesondere für Anbauten oder Einbauten sowie die Verbindung des Mietgegenstands mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken. Davon ausgenommen sind solche Verbindungen, die dem

bestimmungsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstands dienen. Zustimmungsfreie Handlungen des Kunden für überlassene Computerprogramme nach § 69d UrhG bleiben unberührt. Bei Rückgabe des Mietgegenstands stellt der Kunde auf Verlangen des Anbieters den ursprünglichen Zustand wieder her.

5.3. Die Aufstellung des Mietgegenstands an einem anderen als dem im Mietvertrag festgelegten Aufstellungsort bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Der Anbieter wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Der Anbieter kann verlangen, dass der Transport und die Neuinstallation von ihm oder von ihm benannten qualifizierten Fachleuten zu angemessenen Preisen vorgenommen werden. Die mit einer Standortveränderung verbundenen Aufwendungen und Folgekosten sowie die hierdurch gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten für Wartung und Pflege trägt der Kunde.

§ 6 Sachmängel

6.1. Der Anbieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu halten. Diese Verpflichtung des Anbieters zur Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit des Mietgegenstands bezieht sich nur auf deren vertragsgemäß geschuldeten Zustand zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns.

6.2. Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln des Mietgegenstands. Ebenso sind Ansprüche wegen Mängeln ausgeschlossen, soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf unsachgemäßer Nutzung oder der Verwendung des Mietgegenstands unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder in einer nicht vereinbarten Systemumgebung beruht. Gleiches gilt für Abweichungen aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind.

6.3. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters nach § 536a Absatz 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

6.4. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere Ziffer 4.2. Der Kunde wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, die entsprechenden Formulare und Verfahren des Anbieters nutzen. Der Kunde hat den Anbieter auch im Übrigen, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln angemessen mit Fotos, Videos und ausführlichen, exakten Fehlerbeschreibungen / Ablaufprotokollen zu unterstützen, damit der Fehler von einem Entwickler reproduziert werden kann.

6.5. Die Behebung von Mängeln erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten des Anbieters. Dem Anbieter ist ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Kunden kann der Anbieter den Mietgegenstand oder einzelne Komponenten des Mietgegenstands zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Kunde wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern. Sonstige Mängel sind nur zu beheben, wenn dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn eine Neuprogrammierung wesentlicher Teile des Programms erforderlich wäre.

6.6. Eine Kündigung durch den Kunden gemäß § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Anbieter ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, vom Anbieter verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder diese aus anderen Gründen für den Kunden unzumutbar ist.

6.7. Die Rechte des Kunden aus Mangelgewährleistung sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne vorherige Zustimmung des Anbieters Änderungen an dem Mietgegenstand vornimmt oder vornehmen lässt, außer der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für den Anbieter unzumutbare Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, soweit der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen des Selbstvornahmerechts gemäß § 536a Absatz 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

6.8. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Soweit das Gesetz bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit längere Fristen vorschreibt, bleiben diese unberührt. Die gesetzliche Frist des § 548 BGB für Ersatzansprüche des Anbieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache oder des Mietsystems bleibt unberührt.

6.9. Sofern und soweit weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen, haftet DiKAS nicht für Schäden oder Folgeschäden, die die Software beim Kunden oder Dritten unmittelbar oder mittelbar herbeiführt.

6.10. DiKAS haftet nicht dafür, dass die lizenzierte Software bestimmte Leistungsergebnisse herbeiführt. Das Risiko der wirtschaftlichen Verwertbarkeit liegt beim Kunden. Der Kunde ist für eine regelmäßige und ausreichende Datensicherung abseits der Cloud-Sicherung verantwortlich.

§ 7 Vertragslaufzeit und Ende des Mietverhältnisses / Kündigung

7.1. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgt ab dem im Vertrag unter § 2 bezeichneten Datum.

7.2. Dieser Vertrag kann mit folgenden Fristen gekündigt werden:

DiKAS Basis/Client Monatslizenzen:

Monatlich kündbar einen Monat vor Verlängerung um einen weiteren Monat.

DiKAS Basis/Client Jahreslizenzen:

12 Monate Mindestvertragslaufzeit. Kündbar einen Monat vor Verlängerung um weitere 12 Monate.

DiKAS Hardwaremiete:

12 Monate Mindestvertragslaufzeit. Kündbar einen Monat vor Verlängerung um weitere 12 Monate.

Geschieht dies nicht, verlängert sich der Vertrag jeweils um den oben genannten Zeitraum, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt wurde. § 545 BGB findet keine Anwendung.

7.3. Das Kündigungsrecht des Kunden nach Ziffer 2.3 und nach Ziffer 6.6 sowie das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

7.4. Jede Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7.5. Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, zum Vertragsende, die vertragsgegenständliche Software von allen Arbeitsplätzen zu entfernen und Programmkopien zu löschen oder auf andere Art zu vernichten. Der eigene Datenbestand muss zur Weiterverwendung und für Kontrollen seitens der Finanzverwaltung vorher exportiert werden!

Eine Weiterverwendung der Software über die Vertragsbeendigung hinaus stellt eine Lizenzrechtsverletzung dar und kann zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

7.6. Außerordentliche Kündigung

Der Kunde schuldet im Falle der außerordentlichen Kündigung sämtliche noch offenen Mieten einschließlich der kompletten Abrechnungsperiode, in dem die Kündigungserklärung zugegangen ist, zuzüglich Zinsen und Kosten.

Auch im Falle der außerordentlichen Kündigung ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die überlassene Software von allen Arbeitsplätzen zu entfernen sowie Programmkopien zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Der eigene Datenbestand muss auch in diesem Fall zur Weiterverwendung und für Kontrollen seitens der Finanzverwaltung zuvor exportiert werden!

§ 8 Rückgabe des Mietgegenstands

8.1. Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde dem Anbieter den Mietgegenstand in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand gereinigt und ausschließlich in der Originalverpackung vollständig zurück zu geben, einschließlich überlassener Originaldatenträger, Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und Installationsanleitung. Erstellte Kopien und Downloads sind vollständig und endgültig zu löschen oder zu vernichten.

8.2. Der Kunde ist nicht verpflichtet, sämtliche nicht zum Mietgegenstand gehörenden Daten vor ihrer Rückgabe nicht-rekonstruierbar zu löschen.

8.3. Bei der Rückgabe des Mietgegenstands werden die Vertragspartner, soweit der Anbieter dies verlangt, ein Protokoll erstellen, in dem eventuelle Schäden und Mängel des Mietgegenstands festgehalten werden.

8.4. Der Kunde trägt die Kosten für den Abbau und den versicherten Rücktransport des Mietgegenstands.

8.5. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Hardware vollständig gereinigt zu übergeben. Ansonsten ist der Anbieter berechtigt, 45,00 Euro Reinigungsgebühr pro Gerät zu erheben, welches nicht in einwandfreiem Zustand zurückgeben wurde. Fehlende Originalverpackungen erstattet der Kunde dem Anbieter mit jeweils 25,00 Euro pro Verpackung.

§ 9 Datenschutz, Geheimhaltung und Vertraulichkeit

9.1. Beide Parteien haben über alle ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen der Datenschutzgesetze fallen.

9.2. DiKAS verpflichtet sich Informationen, Unterlagen und Daten im Sinne von § 9 Absatz 1 weder zu vervielfältigen, noch in sonst irgendeiner Form außer im Rahmen der für die Geschäftsbeziehung und Abrechnung nötigen Art und Weise zu nutzen oder zu verwerten. Die gespeicherten Daten sind entsprechend unserer DSGVO Richtlinie zu löschen, wenn sie nach Ablauf der Löschfristen nicht mehr benötigt werden.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag wird der für den Firmensitz der Weidev GmbH zuständige Gerichtsstand in Eggenfelden vereinbart.

Ort, Datum, Unterschrift **Kunde**

Eggenfelden, _____
Ort, Datum, Unterschrift **Weidev GmbH**